

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Auftraggeber-AGB

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auftraggeber AGB jederzeit abrufbar unter <https://www.bettermove.at/downloads/> gelten ausschließlich für sämtliche Speditions- und Frachtaufträge, die die BetterMove GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“) einem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“) erteilt.

Zusätzlich gilt der Verhaltenskodex der BetterMove GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung als verbindlicher Bestandteil der Zusammenarbeit. Der Kodex ist unter <https://www.bettermove.at/downloads/> abrufbar und wird dem Auftragnehmer auf Wunsch auch in Textform übermittelt. Mit der Übernahme eines Transportauftrags erkennt der Auftragnehmer die Gültigkeit des Verhaltenskodex ausdrücklich an.

Ein vom AG übermittelter Transportauftrag gilt als angenommen, sofern der AN nicht innerhalb der im Auftrag angegebenen Frist schriftlich widerspricht oder mit der Durchführung beginnt. Der Transportvertrag kommt ausschließlich auf Basis des schriftlich übermittelten Transportauftrags inklusive dieser AGB zustande, auch bei vorangegangenen mündlichen oder telefonischen Kapazitätsanfragen. Ein Transportauftrag gilt nur unter Zugrundelegung dieser AGB als rechtsverbindlich angenommen. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere die Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) oder sonstige Standardbedingungen, finden keine Anwendung, selbst wenn auf sie in einer Auftragsbestätigung verwiesen wird. Sie gelten als nicht vereinbart und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Jede anderslautende Gegenbestätigung bleibt unbeachtlich. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mit der Übernahme der Ware zur Beförderung an der Beladestelle bestätigt der AN nochmals ausdrücklich die Geltung dieser AGB.

### 2. Anwendbares Recht und Haftung

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass für sämtliche Transportaufträge, unabhängig davon, ob deren Voraussetzungen im Sinne von Art. 1 CMR oder § 439a UGB im Einzelfall erfüllt sind, das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) Anwendung findet. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt wie ein Selbsteintrittsfrachtführer im Sinne der CMR. Die Anwendung von Art. 34 CMR (Haftungserleichterung bei Mitverschulden weiterer Frachtführer) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für innerdeutsche Transporte gilt ergänzend das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB). Es wird ausdrücklich vereinbart, dass in diesem Fall eine erhöhte Haftung in Höhe von 40 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes als vertraglich vereinbart gilt. Die Anwendung der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) sowie aller sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen und gilt als nicht vereinbart. Soweit einzelne Bestimmungen der CMR durch diese AGB ergänzt oder abbedungen werden, bleibt der übrige Regelungsgehalt der CMR unberührt.

### **3. EU-Mobilitätspaket und arbeitsrechtliche Pflichten**

Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem EU-Mobilitätspaket sowie arbeitsrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Europäischen Union uneingeschränkt einzuhalten.

#### **Rechtsgrundlagen**

Dies betrifft insbesondere folgende Rechtsakte:

- Richtlinie (EU) 2020/1057,
- Verordnung (EU) 2020/1055,
- Verordnung (EU) 2020/1054,
- sowie ergänzend die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (IMI-System).

#### **Konkrete Pflichten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Maßnahmen:

- fristgerechte Anmeldung von Fahrereinsätzen über das IMI-System,
- Mitführung und Bereithaltung aller erforderlichen Unterlagen im Fahrzeug,
- Einhaltung der jeweiligen nationalen Entlohnungsvorschriften (z. B. Mindestlohnrecht),
- Beachtung von Lenk- und Ruhezeiten gemäß geltenden Vorschriften,
- Einhaltung von Markt- und Kabotagebestimmungen.

#### **Erweiterte Verpflichtungen**

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für nationale Sonderregelungen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping, insbesondere:

- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG),
- vergleichbare arbeitsrechtliche Vorschriften in anderen EU-Staaten.

#### **Haftung und Freistellung**

Für den Fall, dass der Auftraggeber infolge eines Verstoßes durch den Auftragnehmer von Behörden oder Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Dies umfasst insbesondere:

- sämtliche Strafen, Bußgelder und Verwaltungsgebühren,
- Kosten für Rechtsvertretung, Verwaltung oder Nachweise,
- sowie alle sonstigen daraus entstehenden Nachteile und Aufwendungen.

#### **4. Stornierung und Nichtübernahme**

Ein vom Auftraggeber übermittelter Transportauftrag gilt als verbindlich, sofern der Auftragnehmer diesen nicht innerhalb von einer (1) Stunde nach Eingang schriftlich per E-Mail ablehnt. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein ausdrücklicher Widerspruch, gilt der Auftrag als vollumfänglich akzeptiert. Die Ablehnung muss innerhalb dieser Frist mit dem deutlich sichtbaren Vermerk „STORNO“ erfolgen, entweder im E-Mail-Betreff oder auf dem zurückgesendeten Transportauftrag und an die im Auftrag genannte E-Mail-Adresse gesendet werden. Eine kostenfreie Stornierung ist ausschließlich innerhalb dieser Frist zulässig. Erfolgt eine Stornierung nach Ablauf der Frist, eine Nichtübernahme der Fracht oder eine Nichtdurchführung des Transportauftrags, ist der Auftraggeber berechtigt, ein Ersatzfahrzeug zu beauftragen und dem Auftragnehmer sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen und zusätzlich eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe der tatsächlich angefallenen Frachtkosten des Ersatzfahrzeugs zu verlangen. Unabhängig davon wird bei jeder verspäteten Stornierung mindestens 50 % des vereinbarten Frachtpreises als pauschaler Aufwandersatz fällig. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Einzelfall kann der Auftraggeber nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe verzichten. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist der Auftraggeber berechtigt, einen Transportauftrag bis zum vereinbarten Ladebeginn jederzeit zu stornieren, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. In diesem Fall besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung, Ausfallkosten, Standgeld oder sonstigen Aufwandersatz. Disposition, Fahrzeugvorhaltung oder interne Planung des Auftragnehmers begründen keinen Vergütungsanspruch.

#### **5. Bekanntgabe von Kennzeichen**

Sofern im Ladeauftrag keine Kennzeichen angegeben sind, fehlerhafte Angaben enthalten oder sich das Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeugs nachträglich ändert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die korrekten und vollständigen Kennzeichen unverzüglich, spätestens jedoch vor Ankunft an der Beladestelle, schriftlich per E-Mail bekannt zu geben. Diese Information ist zwingend erforderlich zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Verladung der Ware, der Erstellung und Abwicklung der Transportpapiere sowie der ordnungsgemäßen Frachtabrechnung. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und entstehen dadurch Verzögerungen oder zusätzlicher Verwaltungsaufwand, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, sämtliche daraus resultierenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Für jeden betroffenen Vorgang kann dabei eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,– erhoben werden.

#### **6. Fixpreisvereinbarung**

Die im Transportauftrag angegebenen Preise gelten als verbindliche Fixpreise und umfassen sämtliche Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Transports erforderlich sind. Zusätzliche Zuschläge, Nebenkosten oder sonstige Aufwände, gleich welcher Art und aus welchem Grund, gelten als mit dem Fixpreis abgegolten und können nicht gesondert geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Maut- und Straßengebühren, Wartezeiten, Zusatzkilometer oder sonstige vermeintlich „nicht vorhersehbare“ Kosten. Der Auftragnehmer bestätigt mit Annahme des Auftrags, dass er die Transportbedingungen geprüft und auf dieser Basis den vereinbarten Preis eigenverantwortlich kalkuliert und akzeptiert hat. Eine nachträgliche Preisanpassung, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.

## 7. Entladung nur laut Auftrag

Die Entladung der Ware darf ausschließlich an der im Transportauftrag bzw. im CMR-Frachtbrief angegebenen Empfänger- oder Anlieferadresse erfolgen. Eine Änderung der Entladestelle ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Weichen die Angaben im Frachtbrief von jenen im Transportauftrag ab, ist dies vor Beginn der Zustellung mit dem Auftraggeber abzuklären. Maßgeblich ist stets die im Transportauftrag angegebene Entladestadt. Ohne ausdrückliche schriftliche Freigabe durch den Auftraggeber ist jede abweichende Entladung unzulässig. Sie stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar und geht vollständig zu Lasten des Auftragnehmers. Entladungen an nicht autorisierte Adressen oder ohne vorherige Abstimmung können zu Schadensersatzforderungen führen.

## 8. Aufrechnung, Ausschluss von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen jeglicher Art, insbesondere mit Schadensersatzansprüchen, Vertragsstrafen oder sonstigen Ansprüchen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Gleichzeitig wird ausdrücklich vereinbart, dass dem Auftragnehmer kein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an den zur Beförderung übergebenen Waren zusteht, auch nicht bei behaupteten Zahlungsrückständen. Sämtliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage sie beruhen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Regelungen auch in Verträge mit etwaigen Subunternehmern zu übernehmen, sofern deren Einsatz vom Auftraggeber schriftlich genehmigt wurde. Eine Aufrechnung oder Verrechnung eigener Ansprüche mit Forderungen des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur insoweit gestattet, als diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht an Transportpapieren oder Lademitteln ist ebenfalls ausgeschlossen.

## 9. Abrechnung über Gutschrift, Uploadpflicht, Zahlungsziel und Originaldokumente

Die Abrechnung der Transportleistung erfolgt ausschließlich im Gutschriftverfahren durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer erkennt dieses Verfahren ausdrücklich an und verzichtet auf die Ausstellung einer eigenen Rechnung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche relevanten Transportdokumente vollständig, leserlich und korrekt innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Entladung über das vom Auftraggeber definierte Upload-Portal hochzuladen. Erforderlich sind insbesondere:

- quittierter CMR-Frachtbrief,
- Lieferscheine
- Palettenbescheinigungen oder Lademittelnachweise
- Bei Kühltransporten: Temperaturprotokolle

Die Erstellung der Gutschrift erfolgt erst nach vollständiger und fristgerechter Übermittlung aller Dokumente. Erfolgt der Upload verspätet (mehr als fünf Arbeitstage nach Entladung), wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 30,– pro Vorgang von der Gutschrift abgezogen – unbeschadet weitergehender Rechte des Auftraggebers.

In Einzelfällen kann der Auftraggeber die Vorlage von Originaldokumenten verlangen – insbesondere auf Wunsch des Endkunden oder bei entsprechender Vereinbarung. In diesem Fall sind die Originale unverzüglich per Post an die vom Auftraggeber genannte Adresse zu senden. Das Zahlungsziel beträgt 45 Kalendertage ab vollständigem und ordnungsgemäßem Upload bzw. Eingang der geforderten Originale. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht vor Abschluss des Gutschriftenverfahrens.

## **10. Datenschutz / Verarbeitung personenbezogener Daten**

Im Rahmen der Transportabwicklung werden vom Auftraggeber personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt, insbesondere Kontakt- und Adressdaten von Kunden, Verladern, Empfängern, Ansprechpartnern sowie fahrerbezogene Informationen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche übermittelten Daten streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Transportauftrags zu verwenden und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Er hat sicherzustellen, dass alle eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften gemäß Art. 28 ff. DSGVO verpflichtet wurden. Die Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu schützen. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken ist untersagt. Bei Verstößen gegen diese Datenschutzpflichten haftet der Auftragnehmer vollumfänglich für sämtliche daraus entstehenden Schäden, Bußgelder, Behördenmaßnahmen oder Ansprüche Dritter. In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstößen ist der Auftraggeber berechtigt, den laufenden Transportauftrag mit sofortiger Wirkung zu stornieren, bestehende Gutschriften oder Zahlungen zurückzuhalten und den Auftragnehmer dauerhaft von künftigen Aufträgen auszuschließen. Vertragsstrafen oder Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **11. Standgeldregelung**

Wartezeiten bzw. Stehzeiten bei Be- oder Entladestellen gelten bis zu einer Dauer von 24 Stunden pro Vorgang und Fahrzeug als standgeldfrei – unabhängig davon, ob sie beim Absender, Empfänger oder an einem anderen Ort auftreten. Samstage, Sonn- und gesetzliche Feiertage gelten grundsätzlich als standgeldfrei und bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Ein Standgeldanspruch entsteht erst nach Ablauf der 24-Stunden-Frist und nur dann, wenn den Auftraggeber ein nachweisbares Verschulden an der Verzögerung trifft. Die Beweislast hierfür liegt beim Auftragnehmer. In einem solchen Fall kann ein Standgeld in Höhe von maximal € 150, – pro Kalendertag und Fahrzeug für höchstens drei (3) aufeinanderfolgende Tage geltend gemacht werden. Eine stundengenau oder anteilige Abrechnung ist ausgeschlossen. Im Falle einer Stornierung des Transportauftrags durch den Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Stunden nach Auftragserteilung ist die Geltendmachung von Standgeld, Ausfallentschädigung oder Aufwandersatz durch den Auftragnehmer ausgeschlossen. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Standgeld, Ausfallentschädigung oder sonstige Zahlungen ist ausgeschlossen.

## 12. Ladetermine und Lieferfristen

Ein vom Auftraggeber übermittelter Transportauftrag gilt als bindend, sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von einer (1) Stunde nach Erhalt schriftlich widerspricht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug pünktlich zum vereinbarten Beladezeitpunkt an der Beladestelle bereitzustellen. Erfolgt die Gestellung nicht, wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 80 % der vereinbarten Fracht fällig – unabhängig vom tatsächlichen Schaden und unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechts. Bei verspäteter Gestellung des Fahrzeugs zur Beladung wird eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von € 100, – pro angefangene Stunde fällig. Die im Transportauftrag genannten Entladetermine gelten als verbindliche Lieferfristen im Sinne von Art. 19 CMR. Es handelt sich dabei um absolute Fixtermine. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung dieser Lieferfristen für den Auftraggeber von wesentlicher Bedeutung ist. Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt:

- eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100, – je angefangener Verspätungsstunde zu verlangen,
- zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 75, – zu verrechnen
- sowie pauschal 30 % des vereinbarten Frachtpreises als Schadensausgleich abzuziehen

Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Annahme des Transportauftrags zu prüfen, ob die vereinbarte Lieferfrist unter Berücksichtigung aller Umstände realistisch eingehalten werden kann. Kommt es nach Auftragserteilung zu einer Änderung des Be- oder Entladeorts, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den geänderten Auftrag ordnungsgemäß auszuführen. In diesem Fall wird der Frachtpreis entsprechend angepasst.

## 13. Genehmigungen, Zoll und Transporthindernisse

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Übernahme des Transports sicherzustellen, dass sämtliche rechtlichen, zolltechnischen und behördlichen Voraussetzungen für eine reibungslose Durchführung erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere:

- das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Bewilligungen,
- die ordnungsgemäße und fristgerechte Abwicklung aller Zoll-, Export- oder Transitverfahren,
- sowie die vollständige und korrekte Dokumentation aller zollrelevanten Unterlagen.

Dies gilt für sämtliche Staaten, deren Gebiet im Rahmen der Transportdurchführung ganz oder teilweise befahren wird. Alle damit verbundenen Kosten (z. B. für Verzollung, zollrechtliche Maßnahmen, Genehmigungen oder Bewilligungen) sind im vereinbarten Frachtpreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden, Verzögerungen, Bußgelder oder sonstige Nachteile, die aufgrund fehlender Genehmigungen, falscher Angaben in Zollunterlagen oder unvollständiger Dokumentation entstehen. Dies gilt auch für sämtliche Folgekosten auf Seiten des Auftraggebers oder seiner Kunden. Bei Transporthindernissen oder unvorhergesehenen Verzögerungen (z. B. Annahmeverweigerung, technische Probleme, Behördenkontrollen, Verladeverzug) ist der Auftraggeber unverzüglich telefonisch und zusätzlich schriftlich zu informieren. Dessen Weisungen sind einzuholen und umzusetzen.

Ein eigenmächtiges Abwarten, Abstellen oder Weiterfahren ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber gilt als erhebliche Pflichtverletzung. Ein Verstoß gegen diese Pflichten berechtigt den Auftraggeber zur sofortigen Disposition eines Ersatzfahrzeugs auf Kosten des Auftragnehmers sowie zur Geltendmachung sämtlicher daraus resultierender Schäden.

## 14. Lademitteltausch

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den vollständigen Lademitteltausch (z. B. Europaletten, Gitterboxen, Kunststoffboxen etc.) sowohl bei Absender als auch Empfänger unverzüglich, vollständig und ordnungsgemäß durchzuführen. Das sogenannte Tauschrisiko liegt ausschließlich beim Auftragnehmer. Er hat ausreichend tauschfähige, unbeschädigte Lademittel mitzuführen. Der Tausch ist mit der vereinbarten Fracht vollständig abgegolten. Für jeden durchgeführten Tausch ist ein Original-Lademittelschein auszustellen und dem Auftraggeber ausschließlich im Original per Post zu übermitteln. Bei Verwendung von DPL-Scheinen (z. B. im Rahmen eines Palettengutscheinverfahrens) gilt der unterschriebene Original-DPL-Schein ebenfalls als gültiger Nachweis und ist ebenso ausschließlich im Original per Post zu übermitteln. Ein DPL-Schein ersetzt jedoch nicht die Pflicht zur tatsächlichen Rückführung von Lademitteln, sofern diese vertraglich vereinbart wurde. Kopien, Scans oder Uploads werden nicht akzeptiert. Kommt es zu keinem Tausch, ist dies auf dem CMR-Frachtbrief und dem Lademittelschein zu dokumentieren, inklusive Begründung und Bestätigung durch Unterschrift des Absenders oder Empfängers. In diesem Fall ist der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch während der Be- oder Entladung, telefonisch zu informieren, um eine Klärung zu ermöglichen. Erfolgt diese Rückmeldung nicht rechtzeitig, ist der Auftragnehmer zur eigenständigen Ersatzbeschaffung auf eigene Kosten verpflichtet. Bei fehlendem Nachweis oder unterlassenem Tausch gelten folgende Sanktionen:

- 17,50 € pro nicht getauschter oder nicht rückgeführter Europalette (inkl. Düsseldorfer Palette),
- 100,00 € pro Gitterbox,
- sonstige Lademittel (z. B. Kunststoffboxen): gemäß tatsächlichem Aufwand bzw. Marktpreis,
- zusätzlich eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 30, – je Vorgang.

Düsseldorfer Paletten sind grundsätzlich nicht tauschpflichtig. Sollte der Auftragnehmer dennoch solche zurückhalten, sind diese innerhalb von vier (4) Wochen an den ursprünglichen Absender zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Rückführung wird ein Betrag von € 8,00 pro Palette verrechnet. Sofern keine rechtzeitige Rückmeldung oder Übermittlung der Originalscheine erfolgt, wird unwiderlegbar davon ausgegangen, dass kein Tausch stattgefunden hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zur Ersatzbeschaffung auf eigene Kosten verpflichtet. Der Lademitteltausch ist Bestandteil des Frachtvertrags. Liegt kein Original-Lademittelschein vor, ist der Auftraggeber berechtigt, die Frachtzahlung bis zur vollständigen Nachweiserbringung zurückzubehalten und zusätzlich eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe der vollen Fracht zu verhängen. Diese Regelung dient der Sicherstellung eines vollständigen und nachvollziehbaren Lademittelnachweises und stellt keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 879 ABGB dar. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben ausdrücklich unberührt.

## 15. Schadensmeldung und Reklamationspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jegliche Schäden oder Abweichungen am Transportgut unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch an der Entladestelle, dem Auftraggeber schriftlich per E-Mail zu melden. Zusätzlich ist der Schaden auch unverzüglich an die eigene Verkehrshaftungsversicherung zu melden. Dies gilt insbesondere bei:

- sichtbaren oder vermuteten Verpackungsschäden,
- Fehlmengen,
- Abweichungen in Gewicht oder Stückzahl,
- vermuteter Transportschädigung – auch wenn äußerlich nicht sichtbar –,
- Annahmeverweigerung oder
- Verladeverzögerung.

Die Schadensmeldung hat sofort bei Entladung oder unmittelbar nach Auftreten des Mangels zu erfolgen. Fotos, Empfängermerkmale auf dem CMR und sonstige Nachweise sind beizufügen. Eine verspätete oder unterlassene Meldung führt dazu, dass der Auftragnehmer seine Ersatzansprüche und jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber verliert. Die eigenständige Entscheidung des Auftragnehmers, beschädigte Ware zuzustellen oder zu vernichten, ist nicht gestattet, sofern keine ausdrückliche schriftliche Freigabe des Auftraggebers vorliegt.

## 16. Verzicht auf Lohnfuhrreinwand

Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung des Einwands, dass es sich beim vorliegenden Vertragsverhältnis um einen Lohnfuhrvertrag im Sinne des österreichischen oder deutschen Transportrechts handelt. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis aus rechtlichen Gründen dennoch als Lohnfuhrvertrag qualifiziert werden sollte, erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dass in jedem Fall die haftungsrechtlichen Vorschriften des Frachtrechts – insbesondere die des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – Anwendung finden. Somit gelten für sämtliche Transporte, unabhängig von der rechtlichen Einordnung, ausschließlich die Regelungen des Frachtrechts, insbesondere hinsichtlich Schadenersatzes, Verlust, Verspätung und Haftungshöchstbeträgen.

## 17. Be- und Entladung sowie Ladungssicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Be- und Entladung des Fahrzeugs eigenständig und auf eigene Verantwortung durchzuführen – es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Er trägt zudem die alleinige Verantwortung für die gesetzeskonforme und verkehrssichere Ladungssicherung gemäß den jeweils geltenden Vorschriften (z. B. § 22 StVO, VDI 2700, CMR). Dies umfasst insbesondere:

- den Einsatz geeigneter Sicherungs- und Spannmittel,
- die Beachtung zulässiger Achslasten und einer gleichmäßigen Gewichtsverteilung
- den einwandfreien Zustand der Lademittel,
- sowie die Vermeidung von Transportschäden durch Verrutschen, Kippen oder Umfallen der Ladung.

Der Auftragnehmer hat bei Übernahme der Ware deren Stückzahl, äußere Beschaffenheit, Verpackung, Stauung und – sofern relevant – Temperatur zu kontrollieren. Abweichungen

sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden, am CMR-Frachtbrief zu dokumentieren und vor Ort vom Absender oder Empfänger zu bestätigen. Bei ungeeigneter Verpackung, fehlender Transportsicherheit oder Zweifeln an der Transportfähigkeit ist die Beladung sofort zu stoppen. Eine Weiterfahrt darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen. Ein Hinweis auf vermeintlich mangelhafte Verpackung oder nicht transportsichere Ware entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur eigenverantwortlichen Ladungssicherung, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich schriftlich eine Ausnahme bestätigt. Bei gemischter Beladung unterschiedlicher Warengruppen (z. B. Lebensmittel und chemische Produkte) ist auf eine eindeutige physische Trennung zu achten, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für alle Schäden, Bußgelder, Verzögerungen oder sonstige Nachteile, die aus mangelhafter Beladung, unzureichender Ladungssicherung oder der Verletzung der obigen Pflichten resultieren, unabhängig davon, ob Dritte an der Beladung beteiligt waren.

## 18. Gefahrguttransporte

Der Transport von Gefahrgut ist grundsätzlich untersagt, sofern dieser nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich durch den Auftraggeber genehmigt wurde. Wird Gefahrgut ohne diese Zustimmung übernommen oder befördert, haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt für sämtliche daraus entstehenden Schäden, Bußgelder, Kosten und rechtlichen Konsequenzen – einschließlich solcher gegenüber Dritten oder Behörden. Für im Einzelfall genehmigte Gefahrguttransporte verpflichtet sich der Auftragnehmer zur uneingeschränkten Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:

- des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),
- der nationalen Gefahrgutverordnungen aller betroffenen Länder,
- sowie aller sonstigen relevanten Regelungen entlang der gesamten Transportstrecke.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass:

- ausschließlich Fahrer mit gültiger ADR-Bescheinigung eingesetzt werden,
- Fahrzeuge für den Gefahrguttransport geeignet und entsprechend ausgerüstet sind (z. B. Feuerlöscher, Bindemittel, Kanalisationsabdeckung, Atemschutz, Schaufel, Besen, Auffangbehälter etc.),
- sämtliche vorgeschriebenen Sicherheitsunterlagen und Gefahrgutpapiere vollständig, korrekt und leserlich vor Fahrtantritt geprüft und mitgeführt werden,
- alle Ladungseinheiten ordnungsgemäß gekennzeichnet und etikettiert sind,
- das Fahrzeug selbst vorschriftsgemäß gekennzeichnet ist,
- sowie ein interner Gefahrgutbeauftragter vorhanden ist und den Transportprozess überwacht.

Die Beteiligung von Subunternehmern bei Gefahrguttransporten ist ausschließlich mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche oben genannten Anforderungen auch durch etwaige Subunternehmer erfüllt werden.

## 19. Temperaturgeführte, Kühl- und Pharmatransporte

Diese Regelung gilt ausschließlich für Transporte von temperaturgeführter, kühlpflichtiger oder pharmazeutischer Ware, die vorab ausdrücklich und schriftlich durch den Auftraggeber genehmigt wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die lückenlose Einhaltung der vorgegebenen Temperaturbereiche während der gesamten Transportdauer sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere:

- den Einsatz geeigneter, technisch einwandfreier und kalibrierter Fahrzeuge und Kühlaggregate,
- die korrekte Vorkonditionierung des Laderaums vor Beladung,
- eine durchgehende Temperaturüberwachung und -aufzeichnung (digital oder manuell),
- den vollständigen und geschlossenen Aufbau der Ladeeinheit zur Vermeidung unkontrollierter Temperaturschwankungen,
- sowie geschultes Fahrpersonal mit allen erforderlichen Informationen, Dokumenten und Hilfsmitteln.

### Nachweispflicht:

Nach Abschluss des Transports sind dem Auftraggeber sämtliche Temperaturprotokolle unaufgefordert zusammen mit den übrigen Transportdokumenten im Original oder als revisionssicheres digitales Dokument zur Verfügung zu stellen. Kopien, Scans oder handschriftliche Nachträge werden nicht anerkannt. Ohne gültiges, vollständiges und plausibel nachvollziehbares Temperaturprotokoll gilt die Kühlkette als unterbrochen. Auf Anforderung (insb. bei Pharmatransporten oder auf Kundenwunsch) kann der Auftraggeber die Vorlage physischer Originalausdrucke verlangen.

### Besondere Anforderungen bei Pharmatransporten:

Für Transporte pharmazeutischer Erzeugnisse gelten zusätzlich die Anforderungen der Good Distribution Practice (GDP) sowie alle einschlägigen gesetzlichen und branchenspezifischen Vorschriften. Temperaturabweichungen oder Dokumentationsmängel führen zum Verlust des Frachtanspruchs.

### Zusätzliche Anforderungen bei Lebensmittellogistik (Frisch- und TK-Ware):

Für Transporte von Lebensmitteln (z. B. Molkereiprodukte, Frischfleisch, Tiefkühlware, Obst & Gemüse) gelten ergänzend folgende Anforderungen:

- Fahrzeuge müssen den Hygieneanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie den ATP-Standards und der DIN 8958/8959 (Klasse C) entsprechen.
- Der Laderaum muss unbeschädigt, sauber, trocken und frei von Gerüchen oder Schädlingen sein.
- Vor der Beladung ist eine ausreichende Vorkühlung sicherzustellen: mindestens 30 Minuten im Winter bzw. 60 Minuten im Sommer.
- Die Temperatur-Setpoint-Einstellung muss ggf. um bis zu 3 °C unter Solltemperatur liegen, um Schwankungen zu vermeiden.
- Während Beladung und Fahrt ist eine ausreichende Luftzirkulation sicherzustellen (z. B. durch korrekte Palettenhöhe).
- Temperaturstichproben sind vor Ort durchzuführen. Bei Abweichungen ist der Auftraggeber sofort zu informieren.

- Zur Temperaturkontrolle sind vorgekühlte Messgeräte zu verwenden. Die Temperaturmessung erfolgt zerstörungsfrei (zwischen den Versandstücken) nach DIN EN 13485.
- Die Fahrer dürfen keine Informationen über Ware, Route oder Adressen an Dritte weitergeben.
- Ein gültiges Kalibrierzertifikat für alle Messsysteme ist vorzuhalten.

### **Hygiene, Reinigung und Schulungspflichten:**

- Vor jeder Beladung sind Fahrzeuge gemäß den Plänen zur Reinigung und Desinfektion zu behandeln.
- Es gelten die Hygienevorgaben gemäß DIN 10516 und den Empfehlungen der DVG-Liste geprüfter Desinfektionsmittel.
- Fahrer und Verlader sind mindestens einmal jährlich nach HACCP zu schulen (inkl. Transporthygiene, Temperaturführung, Schädlingsprävention). Schulungsnachweise sind drei Jahre aufzubewahren.

### **Haftung und Subunternehmer:**

Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich – unabhängig vom Verschulden – für alle Schäden, Qualitätsverluste, Annahmeverweigerungen, Entsorgungskosten oder sonstige Nachteile infolge von:

- Temperaturabweichungen,
- unterbrochener Kühlkette,
- mangelhafter Dokumentation,
- hygienischen Mängeln,
- oder sonstigen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Temperaturführung.

Der Einsatz von Subunternehmern bei temperaturgeführten Transporten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig und unterliegt denselben Anforderungen.

## **20. Sorgfaltspflicht**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Transportleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers durchzuführen. Dies gilt gleichermaßen für alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Fahrer und Subunternehmer. Der Auftragnehmer hat ausschließlich zuverlässige, gepflegte und entsprechend geschulte Personen einzusetzen. Der Konsum von Alkohol oder Drogen während der Arbeit oder im Umfeld der Transportdurchführung ist ausdrücklich untersagt. Das Fahrpersonal hat auf sauberes Auftreten und tägliche Körperpflege zu achten. Beim Umgang mit unverpackten Produkten sind die Hände zu waschen oder saubere Handschuhe zu verwenden.

### **Fahrzeuge und Equipment:**

Es dürfen ausschließlich technisch einwandfreie, regelmäßig gewartete und vorbeugend überprüfte Fahrzeuge eingesetzt werden. Diese müssen:

- den geltenden gesetzlichen Anforderungen (z. B. StVO, KFG, ADR) entsprechen,
- dem Stand der Technik entsprechen,
- für den jeweiligen Transportzweck geeignet und ordnungsgemäß zugelassen sein.

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Laderaum muss besenrein, sauber, geruchsfrei und trocken sein,
- keine Schäden an Plane, Aufbau oder Dichtungen,
- keine Rückstände, kein Kondenswasser,
- die Innenhöhe des Aufliegers muss mindestens 2,70 m betragen,
- Achslasten und Gesamtgewicht dürfen nicht überschritten werden,
- die Ladung ist gleichmäßig und sicher zu verteilen.

Das zulässige Gesamtgewicht sowie die maximalen Achslasten sind einzuhalten. Die Ladung ist gleichmäßig zu verteilen, um Fahrsicherheit und Stabilität zu gewährleisten.

#### **Folgen bei Verstößen:**

Bei Verstoß gegen eine der oben genannten Anforderungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor,

- das Fahrzeug auf Kosten des Auftragnehmers durch den Verlader nachrüsten oder ausstatten zu lassen,
- oder – falls dies nicht möglich ist – ein Ersatzfahrzeug zu organisieren und dem Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in Höhe der vollen Ersatzfracht zu verrechnen.

Diese Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig und vom richterlichen Mäßigungsrecht ausdrücklich ausgeschlossen. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt. Für jeden einzelnen Verstoß wird zusätzlich eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,– fällig.

## **21. Verkehrshaftungsversicherung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Übernahme eines Transports unaufgefordert eine gültige Kopie seiner aktuellen Verkehrshaftungsversicherungspolizze an den Auftraggeber zu übermitteln. Diese Versicherung muss:

- eine Mindestdeckungssumme von € 300.000,– pro Schadensfall aufweisen,
- in Österreich gültig sein und den branchenüblichen Anforderungen an Verkehrshaftungsversicherungen entsprechen,
- Schäden bei Be- und Entladevorgängen sowie
- die Haftung nach Art. 29 CMR (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) umfassen.

Für Kabotage-Transporte innerhalb der EU muss die Versicherung mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen des jeweiligen Landes entsprechen. Ohne Vorlage einer den Anforderungen entsprechenden Versicherungsbestätigung ist eine Transportdurchführung unzulässig. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Auftrag zu stornieren und anderweitig zu vergeben. Etwaige Mehrkosten oder Schäden gehen vollständig zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig sicherzustellen, dass die Versicherung jederzeit den Anforderungen entspricht, gültig ist und dem Auftraggeber Änderungen, Verlängerungen oder Kündigungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 22. Lenkzeiten, Mindestlohn und Entlohnungsvorschriften

In zahlreichen europäischen Ländern gelten strenge gesetzliche Vorgaben zur Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten, zur Bezahlung von Mindestlöhnen sowie zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping. Verstöße gegen diese Vorschriften können zu verschuldensunabhängiger Unternehmerhaftung, Verwaltungsstrafen und zivilrechtlichen Ansprüchen führen. Zur Sicherstellung der Rechtskonformität verpflichtet sich der Auftragnehmer (AN) wie folgt:

### Verpflichtungen des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass er:

- mit sämtlichen geltenden nationalen und internationalen Mindestlohn-, Entlohnungs- und Meldevorschriften vertraut ist,
- die vollständige und fristgerechte Bezahlung des eingesetzten Fahrpersonals gemäß den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen sicherstellt,
- alle gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten (z. B. Anmeldung von Fahrereinsätzen, Einsatzpläne, Online-Portale, IMI-Meldungen) fristgerecht und korrekt erfüllt,
- sämtliche Lohn- und Arbeitszeitnachweise (insbesondere nach MiLoG, Loi Macron, LSD-BG etc.) ordnungsgemäß führt, aufbewahrt und bei Behördenkontrollen vollständig zur Verfügung stellt,
- sein Fahrpersonal verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren,
- sämtliche eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen schriftlich zur Einhaltung der relevanten Vorschriften verpflichtet,
- sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers davon überzeugt, dass auch Subunternehmer und Dritte die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich einhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen alle zur Überprüfung erforderlichen Nachweise unverzüglich und vollständig vorzulegen.

### Haftung und Freistellung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber vollumfänglich schad- und klaglos zu halten für alle Schäden, Aufwendungen, Strafen oder Drittansprüche, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren – unabhängig vom Rechtsgrund. Dies umfasst insbesondere:

- Verwaltungs- und Beratungskosten,
- Anwalts- und Vertretungskosten,
- behördliche Strafen, Bußgelder und Gebühren,
- sowie sämtliche Drittansprüche – insbesondere durch Subunternehmer, Fahrpersonal oder Behörden.

## 23. Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für das Verhalten, Verschulden und sämtliche Pflichtverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen, einschließlich Fahrpersonal, Büroangestellten, Disponenten, Subunternehmern sowie sonstigen von ihm eingesetzten Personen oder Unternehmen – unabhängig davon, ob diese vom Auftraggeber genehmigt

wurden oder nicht. Diese Haftung entspricht jener für eigenes Handeln gemäß § 1313a ABGB bzw. § 278 BGB.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche eingesetzten Personen:

- die Inhalte dieser AGB,
- die konkreten Transportaufträge und Anweisungen des Auftraggebers,
- sowie alle einschlägigen gesetzlichen, vertraglichen und behördlichen Vorschriften (insbesondere CMR, StVO, KFG, ADR, EU-Mobilitätspaket, Arbeitszeitrecht etc.) vollständig kennen und einhalten.
- Insbesondere ist sicherzustellen, dass das Fahrpersonal:
- im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung (Führerschein Klasse C/CE) ist,
- über eine gültige Grundqualifikation und Weiterbildung gemäß Richtlinie 2003/59/EG verfügt (z. B. C95-Eintrag oder Fahrerqualifizierungsnachweis),
- alle gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen fristgerecht absolviert hat,
- und sämtliche Nachweise auf Verlangen jederzeit in physischer oder digitaler Form vorlegen kann.

#### **Anforderungen an das eingesetzte Personal:**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solches Personal einzusetzen, das körperlich und geistig geeignet, pünktlich, gepflegt und zuverlässig ist. Er ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen regelmäßig zu unterweisen, zu überprüfen und deren Verhalten sowie Dokumente aktiv zu kontrollieren. Organisationsversagen, unzureichende Überwachung oder fehlende interne Kontrollen gelten als eigenes Verschulden des Auftragnehmers. Ein Verweis auf Dritte, Kommunikationsprobleme, technische Störungen oder Missverständnisse entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.

#### **Subunternehmereinsatz:**

Der Einsatz von Subunternehmern ist nur unter Einhaltung der jeweiligen vertraglichen Vorgaben und ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Ein Verstoß dagegen führt zur vollen, verschuldensunabhängigen Haftung, einschließlich des Rechts des Auftraggebers, Konventionalstrafen und Schadenersatz geltend zu machen.

### **24. Ladungssicherungsmittel**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Transport geeignete, funktionsfähige und ausreichend dimensionierte Ladungssicherungsmittel bereitzustellen. Dies betrifft insbesondere:

- rutschhemmende Matten,
- Spanngurte, Kanten- und Eckenschoner,
- Antirutschmaterialien,
- Sperrbalken,
- Trennwände oder
- sonstige zur Ladegutsicherung technisch erforderliche Vorrichtungen.

Die Anzahl, Art und Dimensionierung der Sicherungsmittel müssen den jeweiligen Transportanforderungen, dem Ladungstyp sowie den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen (z. B. § 22 StVO, § 61 KFG, VDI-Richtlinien, CMR, EN 12195-1). Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass:

- alle Ladungssicherungsmittel einsatzbereit, nicht beschädigt und zugelassen sind,
- sie bei jedem Transport vollständig mitgeführt und verwendet werden,
- das Fahrpersonal in der sachgemäßen Anwendung geschult ist.

Das Fahrzeug muss so ausgerüstet sein, dass eine rechtssichere und lückenlose Ladungssicherung jederzeit gewährleistet ist.

#### **Folgen bei Verstößen:**

Unzureichend gesicherte Ladung stellt einen wesentlichen Mangel dar und berechtigt den Auftraggeber, das Fahrzeug:

- abzulehnen,
- auf Kosten des Auftragnehmers nachrüsten zu lassen, oder
- eine Ersatzdisposition vorzunehmen und die entstehenden Mehrkosten weiterzuverrechnen.

Kommt es infolge mangelhafter oder nicht mitgeführter Sicherungsmittel zu:

- Transportschäden,
- behördlichen Beanstandungen,
- Polizeikontrollen mit Standzeiten,
- oder Ablehnung an der Be- oder Entladestelle,

haftet der Auftragnehmer volumnfänglich für alle daraus entstehenden Schäden, Bußgelder, Gebühren oder Zeitverluste – auch dann, wenn die Ursache beim Verlader oder Dritten liegt. Einwendungen wegen unzureichender Verpackung oder ungeeigneter Ladeeinheit entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur eigenständigen Ladungssicherung. Für jeden Verstoß gegen diese Regelung wird zusätzlich eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 30, – pro Vorfall fällig – unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.

#### **25. Kundenschutz**

Zwischen den Parteien gilt ausdrücklich Kundenschutz als vereinbart. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung der letzten Leistungserbringung, keinerlei direkte oder indirekte Aufträge, Anfragen, Angebote oder Geschäftsbeziehungen zu Kunden des Auftraggebers oder sonstigen an einem Transport beteiligten Unternehmen herzustellen oder zu unterhalten – weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht über Dritte. Dies umfasst insbesondere:

- die Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen,
- die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen,
- die Kontaktaufnahme zu Kunden, Verladern, Empfängern, Zwischenlagern, Endkunden oder Kontraktlogistikpartnern des Auftraggebers,
- sowie jegliche Werbung oder Angebotslegung gegenüber diesen.

### **Rechtsfolgen bei Verstoß:**

Bei einem Verstoß gegen diese Kundenschutz- bzw. Wettbewerbsklausel:

- verfallen sämtliche bestehenden und zukünftigen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ersatzlos,
- es wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 35.000, – pro Verstoß fällig,
- diese Vertragsstrafe ist vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossen,
- ein nachweisbarer Schaden ist nicht erforderlich.

Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **26. Geheimhaltungspflicht**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit oder einem konkreten Transportauftrag bekannt gewordenen Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Kundendaten, Preis- und Vertragsinhalte,
- Informationen zu Waren, Mengen, Abläufen,
- Adressen, Ansprechpartnern, Standorten,
- sowie sämtliche sonstigen geschäftlichen oder betrieblichen Interna,  
– unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht.

Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbeschränkt, auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus. Der Auftragnehmer haftet volumnäßig für die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch alle von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen, Fahrer, Subunternehmer oder sonstige Dritte.

### **Vertragsstrafe bei Verstoß:**

Bei einem Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung – insbesondere bei unbefugter Weitergabe von Informationen an Dritte – wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000, – pro Vorfall fällig. Diese ist vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossen.

Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **27. Bewachungspflicht und Sicherheitsmaßnahmen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beladene Fahrzeuge, Anhänger und/oder Auflieger während der gesamten Transportdauer – vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Ablieferung – ständig zu überwachen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

### **Allgemeine Sicherheitsvorgaben:**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass:

- beladene Transporteinheiten bei jedem – auch kurzfristigen – Abstellen ordnungsgemäß versperrt sind,

- die eingesetzten Fahrzeuge mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Diebstahlsicherungen gemäß dem Stand der Technik ausgestattet sind,
- diese Sicherungen bei jedem Abstellen nachweislich aktiviert werden,
- die Hecktüren mit einem massiven Bügelschloss versperrt sind,
- nach jeder Pause eine Sichtkontrolle auf Unversehrtheit von Schloss und Außenwänden erfolgt.

Während Standzeiten müssen alle Transporteinheiten – auch Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten oder Container – ständig bewacht werden.

#### **Parkvorgaben:**

- Bei Nacht, an Wochenenden und Feiertagen ist das Abstellen ausschließlich auf beleuchteten, umzäunten und bewachten Parkplätzen oder Betriebsgeländen zulässig.
- Unbewachte Parkplätze sind generell verboten.
- Geeignete Parkplätze sind z. B. abrufbar unter: [www.iru.org](http://www.iru.org) oder [www.ania.it](http://www.ania.it).
- Die Routenplanung ist so vorzunehmen, dass keine ungesicherten Standzeiten entstehen – bei Bedarf sind bewachte Parkplätze vorab zu reservieren.
- Das isolierte Abstellen beladener Einheiten ohne Zugmaschine ist ausnahmslos untersagt – auch auf bewachten Parkplätzen.

#### **Sonderregelung für Transporte nach Großbritannien:**

Aufgrund der erhöhten Migrationsgefahr gelten folgende zusätzliche Maßnahmen:

- Das Fahrzeug ist mit einer Plombe und einem Schloss zu sichern.
- Im Umkreis von 100 km um Calais darf das Fahrzeug nicht abgestellt werden.
- Die letzten 100 km bis zum Hafen sind ohne Unterbrechung durchzufahren.
- Der Fahrer muss sicherstellen, dass keine unbefugten Personen zugestiegen sind.
- Es sind die offiziellen Vorgaben des britischen Innenministeriums (Home Office) sowie die „Vehicle Security Checklist“ einzuhalten:  
[gov.uk/government/publications/vehicle-security-checklist](http://gov.uk/government/publications/vehicle-security-checklist)

#### **Vertragsstrafe und Haftung:**

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Sicherheitsvorschriften haftet der Auftragnehmer vollumfänglich für sämtliche daraus entstehenden Schäden, Verzögerungen, Diebstähle, Bußgelder oder Verlust des Versicherungsschutzes. Zusätzlich wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000, – pro Verstoß fällig. Diese ist vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **28. Verbot von Umladungen, Beiladungen und Weitergabe an Dritte**

Bei Komplettladungen gilt ein ausnahmsloses Verbot von Um-, Zu- und Beiladungen. Eine zusätzliche Warenaufnahme oder Beiladung ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Das Stapeln von Ware, auch zur Schaffung zusätzlichen Laderaums, ist ausdrücklich untersagt.

### **Weitergabe an Subunternehmer:**

Die Weitergabe des Transportauftrags an einen Subunternehmer oder Subfrachtführer ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des jeweils zuständigen Disponenten des Auftraggebers zulässig. Wird ein Subunternehmer ausnahmsweise genehmigt, muss der Auftragnehmer nachweislich sicherstellen, dass:

- dieser Subunternehmer zuvor mindestens fünf (5) Aufträge ordnungsgemäß durchgeführt hat,
- eine vorherige Prüfung der Zuverlässigkeit, Bonität, Fahrzeugtechnik und Fahrerpapiere erfolgt ist,
- sämtliche AGB, Sicherheitsvorgaben und Transportanweisungen dem Subunternehmer schriftlich übermittelt wurden.

Die Vergabe von Aufträgen über Frachtbörsen oder an dem Auftragnehmer nicht persönlich bekannte Dritte ist ausnahmslos untersagt.

### **Umladung und Zwischenlagerung:**

Umladungen, Zwischenlagerungen oder Verbringungen in Umschlagszentren sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Ohne diese Freigabe ist jegliche Umlagerung der Ware streng verboten.

### **Vertragsstrafe und Sanktionen:**

Im Fall eines Verstoßes gegen die oben genannten Verbote ist der Auftraggeber berechtigt:

- eine Pönale in Höhe von 80 % der vereinbarten Fracht zu verrechnen,
- zusätzlich eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000, – pro Verstoß zu verlangen.

Diese Vertragsstrafe ist vom richterlichen Mäßigungsrecht ausdrücklich ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten

## **29. Verjährung von Ansprüchen gegen den Auftraggeber**

Sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – gleich aus welchem Rechtsgrund, ob vertraglich oder außervertraglich, und unabhängig vom Verschuldensgrad – verjähren binnen sechs (6) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt in jedem Fall mit dem Datum der Erteilung des jeweiligen Transportauftrags, unabhängig davon, wann die Leistung erbracht wurde oder eine Rechnung ausgestellt wurde. Eine Verlängerung, Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfrist ist nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde.

## **30. Vertragssprache**

Vertragssprache ist Deutsch und Englisch. Sämtliche Vertragsunterlagen, Transportaufträge, Begleitdokumente und die geschäftliche Kommunikation können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Im Fall von Widersprüchen, Auslegungsschwierigkeiten oder inhaltlichen Unklarheiten gilt jedoch ausschließlich die deutsche Sprachfassung als maßgeblich, rechtsverbindlich und vorrangig.

### **31. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung gilt eine angemessene, rechtlich zulässige Ersatzregelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei ungewollten Regelungslücken.

### **32. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem zugrunde liegenden Vertrag sowie allen darauf basierenden Einzelvereinbarungen, einschließlich solcher über das Zustandekommen, die Gültigkeit, Auslegung oder Beendigung, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in A-6300 Wörgl, Österreich. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Auftragnehmern, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union haben. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die ausschließliche Grundlage der Zusammenarbeit und gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie gelten auch ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung als vereinbart, wenn der Auftragnehmer durch Angebot, Ladeauftrag, E-Mail-Korrespondenz oder in sonstiger Weise auf deren Geltung hingewiesen wurde und den Auftrag ausführt oder Leistungen erbringt. Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch. Im Fall von sprachlichen Unklarheiten oder Auslegungsschwierigkeiten ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich und rechtsverbindlich.